

A) Für Maßnahmen der Amtshilfen werden die im Beschlussvorschlag unter Punkt 1 und Punkt 2 genannten Maßnahmen beschlossen:

- 1) Der Rat ermächtigt den Bürgermeister über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Produkte 05-01-04 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und 05-02-03 Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern i.H.v. bis zu 500.000,00 Euro brutto je Einzelfall konsumtiv und auch investiv bereit zu stellen.
- 2) Der Rat ermächtigt in Abweichung der §§ 2 Abs.4 und 7 Abs.3 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin den Bürgermeister Vergabeentscheidungen i.H.v. bis zu 500.000,00 Euro brutto je Einzelfall innerhalb der Produkte 05-01-04 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und 05-02-03 Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern zu treffen.
Der Bürgermeister legt dem Rat in jeder Sitzung eine Übersicht über die getroffenen Vergabeentscheidungen, die über der Wertgrenze nach der Zuständigkeitsordnung liegen, zur Kenntnisnahme vor.

B) Für andere Maßnahmen werden die im Beschlussvorschlag unter Punkt 1 und Punkt 2 genannten Maßnahmen beschlossen mit der Maßgabe, dass für einfache Beschaffungen wie z.B. Betten eine Grenze von 100.000 € gilt und für die Beauftragung von Dienstleistungen wie z.B. die Beauftragung eines Wachdienstes eine Grenze von 500.000 € gilt. Dies ist begrenzt auf eine Gesamtsumme von 3.000.000 € und befristet bis zum 9.12.2015. Ist eine Dringlichkeitsentscheidung ohne die Gefahr von Nachteilen möglich, ist diese einzuholen.